

tung der Deutschen Demokratischen Republik sind dem Rechtsverletzer gegen Unterschriftsleistung auszuhändigen oder nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

§ 4

Für die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen werden keine Auslagen erhoben.

§ 5

Gegen Einziehungsentscheide im Waren-, Devisen- und Geldverkehr, Strafverfügungen der Zolldienststellen sowie gegen Gebührenbescheide gemäß Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung - (GBl. II Nr. 132 S. 1063) kann der Bürger, dem die Entscheidung zugestellt oder ausgehändigt worden ist, Beschwerde einlegen.

Anmerkung: Die Genehmigungsgebührenordnung gilt i. d. F. der AO Nr. 2 vom 12.12.1969 (GBl. II Nr. 100 S. 675) und der AO Nr. 3 vom 24.6.1971 (GBl. II Nr. 54 S. 481).

§ 6

(1) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe einzulegen.

(2) Die Beschwerde ist einzulegen

— gegen Einziehungsentscheide, Strafverfügungen oder Gebührenbescheide einer Zolldienststelle beim Leiter dieser Zolldienststelle,

— gegen Gebührenbescheide der anderen Staatsorgane beim Leiter der Abteilung, die den Gebührenbescheid erlassen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

(1) Über die Beschwerde ist von dem gemäß § 6 Abs. 2 Entscheidungsbefugten innerhalb einer Frist von zwei Wodien nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser

Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(2) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(3) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu begründen.

§ 8

(1) Eingezogene Waren können vor Eintritt der Rechtskraft verwertet werden, wenn die Gefahr des Verderbs besteht oder wenn ihre Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

(2) Eine Verwertung der Waren ist auch zulässig, wenn eine nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4 des Zollgesetzes festgelegte Frist nicht eingehalten wird.

(3) Der Erlös tritt an die Stelle der Waren.

§ 9

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — finden bei der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen Anwendung, soweit nicht im Zollgesetz oder in dieser Verordnung gesonderte Regelungen getroffen wurden.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Außenwirtschaft.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkung: In Kraft getreten am 12.7. 1971.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. Juli 1968 über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen (GBl. II S. 513) außer Kraft.